



**Amtsgericht Verden (Aller)**  
- Vollstreckungsgericht -  
7a M 3065/08

12.08.2010

## B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

vertreten durch d. p. h. Gesellschafter  
Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Schuldner -

- Drittschuldnerin -

wird die Pfändung gem. § 765 a ZPO aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 10.03.2010 auf Antrag des Schuldners unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen im übrigen dahingehend aufgehoben, dass dem Schuldner einmalig ein Betrag in Höhe von 985,15 EUR zusätzlich zum Sockelbetrag nach § 850 k Abs. 1.2 ZPO für den Monat Juli 2010 verbleibt.

Insoweit sind weitere 985,15 EUR als pfändungsfreier Betrag geschützt und in den Folgemonat August 2010 übertragbar (§ 850 k Abs. 1 ZPO). Eine Anrechnung auf den Sockelbetrag des Monats August 2010 erfolgt nicht.

### Gründe:

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Verden vom 20.02.2008

- wurde u.a. der Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Guthabens gegenüber der oben genannten Drittschuldnerin gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen.

Das Konto des Schuldners wird derzeit als Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850 k ZPO geführt.

Insoweit steht dem Schuldner grundsätzlich im Monat des Geldeinganges ein Betrag in Höhe von 985,15 EUR zur Verfügung.

Am 29.07.2010 und 30.07.2010 wurden dem Schuldner Aushilfslohn und Sozialleistungen auf sein Konto überwiesen. Da der Verfügungsrahmen im Monat Juli 2010 bereits ausgeschöpft ist und die nächste Zahlung (für Monat August 2010) bereits Ende Juli 2010 eingegangen ist, weigert sich die Drittschuldnerin den pfändungsfreien Betrag in Höhe von 985,15 EUR an den Schuldner auszusahlen. Insoweit stehen dem Schuldner im Monat August 2010 keine pfandfreien Beträge mehr zur Verfügung. Eine Übertragung des Guthabens findet nur statt, wenn das Guthaben bereits im Vormonat von dem Pfändungsbetrag geschützt war. Dadurch verbleibt dem Schuldner keinerlei Geld, und er kann seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten.

Insoweit bedeutet die Pfändung für den Schuldner auch unter voller Würdigung der Gläubigerinteressen eine besondere Härte, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Durch die obige einmalige Freigabe eines Betrages in Höhe von 985,15 EUR für Monat Juli 2010 ist dieser Betrag vor Pfändung geschützt und kann in den Monat August 2010 übertragen werden. Eine Anrechnung auf etwaige Eingänge im Monat August 2010 erfolgt nicht.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung des Gläubigers. Der Gläubiger hat sich nicht geäußert.

Die Freigabe erfolgt insgesamt in Höhe von 985,15 EUR für die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse 7a M , 7a M , und 7a M



Rechtspraxerin